

Bekanntmachung

21. Satzung vom 20.12.2019

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Petershagen vom 18. Dezember 1973

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in den jeweils letztgültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 9 Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr beträgt für

- | | |
|---|---------|
| a) Schmutzwasser | |
| je cbm Schmutzwasser | 3,66 €, |
| b) Niederschlagswasser | |
| je m ² bebaute und/oder befestigte Fläche des
angeschlossenen Grundstücks | 0,39 €. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 21. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Petershagen vom 18. Dezember 1973 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 20.12.2019

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume